

2433 067 29

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN . DES VOLKES

URTEIL

IV_ZR_312/63

Verkündet am

4. November 1964
Broeske,
Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fernmeldebauhandwerkers Franz K [REDACTED] ,
G [REDACTED] , H [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Rose Kunigunda K [REDACTED] geb. B [REDACTED] ,
B [REDACTED] , R [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. Juli 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 20. November 1954 vor dem Standesbeamten in Bamberg geheiratet. Der Kläger war damals 22, die Beklagte 18 Jahre alt. Der am [REDACTED] 1955 geborene Sohn Edgar ist am 18. März 1957 verstorben. Anfang Mai 1958 kam es zum letzten Male zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien. Am 24. Mai 1958 zog der Kläger aus der damaligen Wohnung der

- 3 -

Parteien aus. Er fand bei seinen damals im gleichen Hause wohnenden Eltern Unterkunft.

Der Kläger steht als Fernmeldetechniker im Dienste der Bundespost, die Beklagte ist im Schneidern ausgebildet worden. Die Mutter des Klägers leidet an multipler Sklerose, sie ist gelähmt, dauernd bettlägerig und pflegebedürftig.

Mit einer Anfang Januar 1959 erhobenen Klage begehrte der Kläger die Scheidung seiner Ehe nach § 43 EheG. Das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts ist durch die Rücknahme der vom Kläger eingelegten Berufung rechtskräftig geworden.

Am 26. September 1962 hat der Kläger wiederum Klage auf Scheidung seiner Ehe erhoben und den Scheidungsanspruch auf § 48 EheG gestützt. Zur Begründung seiner Klage hat er vorgetragen, die Ehe sei damals geschlossen worden, weil die Beklagte ein Kind erwartet habe. Es sei schon nach der standesamtlichen und vor der kirchlichen Trauung zu Streitigkeiten zwischen den Parteien gekommen. Die Beklagte habe ihm nach einer Auseinandersetzung den Ehering vor die Füße geworfen, als "Antwort" auf Ohrfeigen, die sie von ihrer Mutter erhalten habe. Diese Ohrfeigen habe die Mutter der Beklagten für angebracht gehalten, weil sich die Beklagte geweigert habe, auf Bitten des Klägers eine Lampe zu säubern, mit der er beschäftigt gewesen sei.



Auch in der folgenden Zeit habe sich die Beklagte gegenüber dem Kläger ablehnend verhalten. Das habe sich darin gezeigt, daß sie "bockig" gewesen sei und mit dem Kläger tage- oder wochenlang nicht oder nur im notwendigsten Umfange gesprochen habe.

Zu einem derartigen Verhalten habe er keine Veranlassung gegeben. Er habe alles getan, um während der ersten Jahre der Ehe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien zu verbessern. Nahezu seinen gesamten Lohn habe er an die Beklagte abgegeben und noch Nebenarbeiten ausgeführt und dadurch erst ermöglicht, daß die Abzahlungsraten für eine Reihe bedeutender Anschaffungen entrichtet werden konnten. Hierfür habe die Beklagte kein Wort der Anerkennung gefunden. Sie habe im Gegenteil dem Kläger vorgehalten, daß er nichts in die Ehe gebracht habe. So habe sie Anfang 1957 den Kläger durch die Worte gereizt: "Was hast Du denn gehabt ? Nicht a mal a Bettla hast Du gehabt!" Daraufhin sei es zwischen den Parteien erstmals zu Tätlichkeiten gekommen, der Kläger habe nämlich in seiner Erregung der Beklagten einige Schläge auf die Arme versetzt.

Das Zusammenleben der Parteien sei noch weiter durch einen Brief belastet worden, den der Bruder der Beklagten, Edgar Brust, am 20. Juni 1957 an den Kläger geschrieben habe. In diesem Schreiben habe ihn der Bruder der Beklagten, ein langjähriger Freund des Klägers, tief verletzt und ihm den Vorwurf gemacht, er habe die Beklagte unmenschlich behandelt. Aus dem

Inhalt des Schreibens habe der Kläger folgern müssen, daß die Beklagte ihre Angehörigen über Vorgänge in der Ehe unrichtig oder grob entstellend unterrichtet habe.

In der Zeit nach dem letzten Geschlechtsverkehr habe die Beklagte nachts Szenen gemacht, indem sie aufgestanden und dann jammernd auf den Boden gefallen sei. Ärztliche Hilfe habe sie gleichwohl verweigert. Es sei auch vorgekommen, daß der Kläger nach der späten Heimkehr von auswärtiger Tätigkeit das Schlafzimmer abgeschlossen gefunden habe. Die Beklagte habe ihm wiederholt den Zutritt zum Schlafzimmer verwehrt. Auf das Zureden des Klägers sei sie nicht eingegangen, so daß es schließlich Ende Mai dazu gekommen sei, daß der Kläger die Wohnung seiner Eltern aufgesucht habe.

Die Beklagte habe dann das Schlafzimmer abgesperrt und nach und nach heimlich Sachen aus der Wohnung weggebracht. Als der Kläger das entdeckt habe, sei es im Juli 1958 zu heftigen Auseinandersetzungen mit Tötlichkeiten zwischen den Parteien gekommen.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe zu scheiden. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen; hilfsweise hat sie beantragt, auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß die Ehe noch nicht unheilbar zerrüttet sei. Sie sei bereit, wieder mit dem Kläger zusammenzuleben, vorausgesetzt,

daß er sich bessere und sein ehebrecherisches Verhältnis mit Frau R. aufgab. Dazu hat sie behauptet, Frau R. sei schon zur Zeit des ersten Scheidungsprozesses schwanger gewesen und habe ihm inzwischen drei Kinder geboren.

Soweit die Ehe zerrüttet sei, sei das allein dem Kläger zur Last zu legen, vor allem deshalb, weil er sich grundlos von der Beklagten getrennt habe. Die Beklagte hat ferner darauf hingewiesen, daß der Kläger, von Natur barsch und grob, mit ihr meist im Kommandoton gesprochen habe.

Das Landgericht hat beide Parteien gehört. Es hat die Klage abgewiesen. In den Gründen seiner Entscheidung hat es ausgeführt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei.. Es hat in den Gründen seiner Entscheidung weiter gesagt, daß der Widerspruch der Beklagten die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG nicht zulasse. Bereits in dem früheren Scheidungsrechtsstreit sei der Beklagten keine schwere Eheverfehlung nachgewiesen worden, die für die Zerrüttung der Ehe hätte ursächlich sein können. Auf die damals geltend gemachten Umstände sei jetzt nicht mehr einzugehen, da sie nicht anders gewürdigt werden könnten, als dies in dem rechtskräftig gewordenen Urteil geschehen sei (§ 616 ZPO). Im übrigen seien die vom Kläger während des ersten Scheidungsrechtsstreits aufgenommenen Beziehungen zu Frau Rabe der Grund dafür, daß die Ehe jetzt tief und unheilbar zerrüttet sei. Der Beklagten fehle weder

die Bindung an die Ehe noch die zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Berufung angefochten und zur Begründung seines Rechtsmittels vorgetragen, das Landgericht habe die Vorschrift des § 616 ZPO hier zu Unrecht angewandt. Er hat ferner geltend gemacht, daß die Ehe der Parteien schon Ende Mai 1958 unheilbar zerrüttet gewesen sei. Weder die tätlichen Auseinandersetzungen mit der Beklagten im Juli 1958 noch die Beziehungen des Klägers zu Frau R. hätten daher eine ihm zur Last fallende Ursache für die Zerrüttung der Ehe abgeben können. Die Beklagte habe ihre Angehörigen gegen den Kläger aufgehetzt und ohne Widerspruch zugelassen, daß der Kläger seit Ende Mai 1958 bei seinen Eltern nächtigte. Anstatt sich hiergegen zur Wehr zu setzen, habe sie hinter dem Rücken des Klägers die Wohnung ausgeräumt. Ihre Behauptung, sie sei bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, sei zweckbedingt und nicht glaubhaft. Mit ihrem Widerspruch gegen die Scheidung verfolge die Beklagte nur den Zweck, eine neue Ehe des Klägers zu verhindern.

Die Beklagte hält dagegen das angefochtene Urteil für zutreffend und bittet, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Mit seiner Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch ge-

schieden wird.

Die Beklagte bittet, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist begründet.

1. Ebenso wie das Landgericht ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren nicht mehr besteht und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft infolge der unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nicht mehr zu erwarten ist. Danach liegen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vor.

Nach § 547 Abs. 1 ZPO kann das Revisionsgericht nur nachprüfen, ob der Widerspruch der Beklagten die Scheidung der Ehe nicht zuläßt (§ 48 Abs. 2 EheG).

Bei der Entscheidung über den Widerspruch der Beklagten hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 616 ZPO (NJW 64, 249 Nr. 6) ohne Rechtsfehler angenommen, daß das frühere Urteil des Landgerichts, durch das die auf § 43 EheG gestützte Klage abgewiesen worden war, weil der Kläger eine unverziehene schwere Eheverfehlung der Beklagten nicht nachzuweisen vermochte, die Gerichte nicht von der Pflicht befreit, in einem auf

§ 48 EheG gestützten Rechtsstreit die für die Zerrüttung der Ehe bedeutsamen Ursachen zu prüfen und zu würdigen. Weil in dem auf § 48 EheG gestützten Scheidungsverfahren über andere Rechtsfragen als bei einer Klage aus § 43 EheG zu entscheiden ist, wie in der angeführten Entscheidung angeführt worden ist, kann der Abweisung der auf § 43 EheG gestützten Klage keine bindende Wirkung für die nach § 48 EheG erhobene Klage zukommen.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger durch sein Verhalten die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Nach der Begründung des angefochtenen Urteils wollten die Parteien heiraten, nachdem sie schon längere Zeit vorher miteinander bekannt waren. Der Zeitpunkt der Eheschließung wurde, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, durch die bevorstehende Geburt des Kindes bestimmt. Der Vorfall - vor der kirchlichen Trauung der Parteien - bei dem die Beklagte dem Kläger den Ehering vor die Füße warf, wurde durch das unverständige Verhalten aller Beteiligten ausgelöst, die später eingetretene Zerrüttung der Ehe hat er nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht verursacht. Das begründet der Berufungsrichter mit der Feststellung, die ersten Ehejahre der Parteien seien zwar nicht ohne Spannungen, aber doch ohne tätliche Auseinandersetzungen verlaufen. Zu den Spannungen sei es gekommen, weil die Beklagte vor und nach der Geburt des Kindes berufstätig gewesen sei, um, wie der Kläger vermutete, sich dadurch der Pflege seiner kranken Mutter entziehen zu können. Im Jahre

1957 litt die Ehe darunter, daß der Kläger sich zu Tötlichkeiten gegenüber der Beklagten hinreißen ließ, nachdem diese ihm in unschöner Weise seine Armut bei der Heirat vorgehalten hatte. Nach den Gründen des Berufungsurteils verschärften sich die Spannungen zwischen den Parteien durch einen Brief vom 20.6.1957, in dem der Bruder der Beklagten dem Kläger in scharfem Ton vorwarf, die Beklagte tyrannisch und unmenschlich zu behandeln. Der Kläger nahm an, die Beklagte habe ihre Angehörigen über sein Verhalten falsch unterrichtet und dadurch dieses Schreiben ausgelöst. Das hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen, jedoch festgestellt, daß sich die Parteien seitdem weiter voneinander entfernten: Der Kläger ging abends sehr häufig allein weg und verkehrte mit der Beklagten im Kommandoton. Im Januar 1959 erhob der Kläger die erste Scheidungsklage, nachdem er am 24. Mai 1958 zu seinen Eltern gezogen war. Um diese Zeit und im Juli 1958 kam es zwischen den Parteien zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf der Kläger die Beklagte mißhandelte.

Dieser Verlauf der Ehe beruht nach der Ansicht des Berufungsgerichts darauf, daß der Kläger seit 1957 gegen die Beklagte lieblos, gewalttätig und rücksichtslos geworden ist und sie im Mai 1958 ohne ausreichenden Grund verlassen hat. Mit dieser Begründung hat das Berufungsgericht die überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe bejaht und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt.

2. Für die Beurteilung des Verlaufs der Ehe und die Entscheidung darüber, ob schuldhaftes Verhalten des einen oder anderen Eheteils die Zerrüttung der Ehe verursacht hat, hat das Berufungsgericht nicht verwertet, was der Kläger in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 28.6.1963 und in den Schriftsätzen vom 2. und 8.7.1963 vorgebracht und unter Beweis gestellt hatte. Er hatte behauptet, die Beklagte habe ihren Haushalt und das Kind - im Säuglingsalter - nicht ordentlich versorgt und ihre gelähmte Schwiegermutter nicht gepflegt. Mit diesem Vorbringen hat das Berufungsgericht den Kläger unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 519, 529, 626 ZPO ausgeschlossen und die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung abgelehnt.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Vorbringen des Klägers nicht mit dieser Begründung zurückgewiesen werden durfte.

a) In § 529 Abs. 3 ZPO ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Parteien mit solchem Vorbringen, das sie nicht in der Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) angekündigt haben, auszuschließen sind. Diese Grundsätze über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens gelten nach § 626 ZPO für das Verfahren in Ehesachen nur eingeschränkt: Die Zurückweisung ist einmal statthaft, wenn nach der Überzeugung des Gerichts die Partei ihren neuen Vortrag deshalb so spät mitgeteilt hat, weil sie das Verfahren verschleppen wollte, ferner dann, wenn der Berufungskläger das neue Vorbringen aus grober Nachlässigkeit oder in

Verschleppungsabsicht nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat (Stein-Jonas-Schönke-Pohle, 18. Aufl., Anm. 1a zu § 626 ZPO).

b) Der wiedergegebene Abschnitt der Gründe des Berufungsurteils läßt nicht erkennen, ob das Berufungsgericht § 626 ZPO so verstanden hat, es ist auch aus noch zu erörternden Gründen nicht zu ersehen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung hier vorlagen.

Selbst wenn hier der Berufungskläger nicht in der Berufungsbegründung angekündigte Behauptungen aus grober Nachlässigkeit erst in der mündlichen Verhandlung vom 28.6.1963 erhoben hat, so kann das die Zurückweisung nicht rechtfertigen, weil das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien zur Vernehmung vor dem Berufungsgericht (§ 619 ZPO) angeordnet und der Vorsitzende in der dafür bestimmten mündlichen Verhandlung dem Berufungskläger gestattet hat, seine bisherige Tatsachendarstellung in wesentlichen Punkten zu erweitern. Der Kläger hatte bei seiner Darstellung des Verlaufes der Ehe in der Verhandlung vom 28.6.1963 erstmalig behauptet, die Beklagte habe sich oft nicht um das Kind der Parteien gekümmert, es an ein Schaukelpferd und dieses an das Bett der schwerkranken Mutter des Klägers gebunden, ohne daß das Kind versorgt wurde. Er hatte weiter im einzelnen geschildert, daß sie nicht gehörig für die Ernährung des Klägers gesorgt habe und selbst zur Arbeit gegangen sei, um ihre kranke Schwiegermutter nicht versorgen zu müssen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat nach dem Inhalt der Sitzungsniederschrift diese Ausdehnung des Vortrags des Klägers nicht beanstandet (§ 140 ZPO), die Beklagte hat vielmehr auch sachlich dazu Stellung genommen. Im Interesse einer erschöpfenden Erörterung und Würdigung der Ursachen der Zerrüttung der Ehe war dieses Verfahren auch sachdienlich.

Unter diesen Umständen konnte der Berufungsrichter diesen von ihm selbst zugelassenen Vortrag neuer Tatsachen aber nicht unter Berufung auf § 626 ZPO zurückweisen, zumal es im Eheverfahren für die Parteien aner kennenswerte Gründe geben kann, mit neuen Behauptungen so lange wie möglich zurückzuhalten, wenn diese geeignet sind, den Gegner herabzusetzen und die Prozeßführung zu erschweren. Derartige Gesichtspunkte nötigen im Verfahren in Ehesachen zu einer vorsichtigen Anwendung des § 626 ZPO.

Aus allen diesen Gründen durfte das Berufungsgericht mit der wiedergegebenen Begründung den Kläger mit den in der Verhandlung vom 28.6.1963 vorgetragenen Tatsachen nicht ausschließen. Ihre Bedeutung für die Entscheidung über die Schuldfrage liegt auf der Hand.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Hierdurch erhält der Kläger Gelegenheit, seinen Vortrag und seine Beweisangebote zu wiederholen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim